



Hallertau-Gymnasium Wolnzach

Hallertau-Gymnasium Wolnzach Anton-Dost-Str. 10 85283 Wolnzach

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)
Sprachliches Gymnasium (SG)
Seminarschule
Referenzgymnasium der TU München
Tel. 08442 9246-0
Fax 08442 924670
sekretariat@hgw.bayern
www.hgw.bayern

Zweites Rundschreiben an unsere Schülerinnen und Schüler und deren Eltern

Wolnzach, 19.09.2025

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

wie in meinem ersten Rundschreiben vom 15.09.2025 angekündigt, erhalten Sie in diesem zweiten Rundschreiben zusätzliche Informationen.

Hausaufgaben und Leistungsnachweise

rechtliche Grundlage bzgl. Hausaufgaben: § 28 Abs. 1 BaySchO:

„Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 24.07.25 für das Schuljahr 2025/26

- In der Unterstufe können – auch in den Profilklassen - an allen Tagen schriftliche Hausaufgaben gestellt werden, da jeder Nachmittagsunterricht in der Unterstufe freiwillig gewählt ist.
- Bei Nachmittagsunterricht in der Mittelstufe gibt es von diesem Tag auf den nächsten keine *schriftlichen* Hausaufgaben.
- Falls an zwei aufeinander folgenden Tagen Nachmittagsunterricht stattfindet, werden auch keine *schriftlichen* Hausaufgaben vom ersten auf den dritten Tag gestellt.
- Der *übliche* Umfang der Hausaufgaben beträgt 30 Minuten pro Kernfachstunde und 15 Minuten pro „Lernfach“-Stunde.
- Der *übliche* Umfang für unterrichtsfreie Nachmittage und Wochenenden beträgt 1,5 Stunden für die Unterstufe und 2,5 Stunden ab Jahrgangsstufe 8.
- Wenn in einem Fach einmal zu viele Hausaufgaben erteilt werden, sollen die Schüler den Fachlehrer ansprechen.

Wenn regelmäßig zu viele Hausaufgaben gegeben werden, ist der Klassenleiter anzusprechen.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil I: § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO:

„Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 24.07.25 für das Schuljahr 2025/26

- Grundsätzlich gibt es keine prüfungsfreien Zeiten.
- Einschränkung: **Am ersten Tag nach Ferien und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien** werden keine schriftlichen Leistungsnachweise, auch keine Nachholschulaufgaben, verlangt. Ausnahme: Ein einzelner Schüler¹ stimmt mit seinen Eltern einer Nachholschulaufgabe an den o.g. Tagen ausdrücklich zu.

Schulaufgaben

- An Tagen, an denen ein Schüler eine **reguläre** Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten von ihm **nicht** gefordert. Ebenso wenig werden Leistungsnachweise gefordert, die zwar einen anderen Namen tragen, aber ebenfalls überwiegend oder ausschließlich schriftlicher Natur sind.
- An Tagen, an denen ein Schüler eine **Nachholschulaufgabe** schreibt, können Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten von ihm gefordert und bewertet werden.
- Gem. § 54 Abs. 4 Satz 2 darf an einem Tag nicht mehr als eine Schulaufgabe geschrieben werden. **Dies gilt auch für Nachholschulaufgaben.** D.h. eine Schulaufgabe und eine Nachholschulaufgabe oder zwei Nachholschulaufgaben an einem Tag sind **nicht** erlaubt.

Kurzarbeiten

- An Tagen, an denen Kurzarbeiten geschrieben werden, können von Schülern Stegreifaufgaben gefordert werden.
- Fehlt ein Schüler, entscheidet die Lehrkraft, ob die Kurzarbeit nachgeholt werden muss. Dies ist in schriftlicher Form oder als mündliche Prüfung möglich.²

Stegreifaufgaben

- Ein Schüler, der in einer der beiden vorangegangenen Stunden abwesend war, schreibt zwar grundsätzlich nicht mit. Er schreibt aber mit, wenn er in der letzten Stunde anwesend war und sich der Stoff **lediglich** auf diese Stunde oder auf Grundwissen bezieht.

¹ Erneut sind mit „Schüler“ natürlich auch unsere Schülerinnen gemeint.

² Anmerkung: Die dringende Empfehlung geht dahin, Kurzarbeiten schriftlich nachholen zu lassen.

- **Ab Jahrgangsstufe 11** sind **unangekündigte kleine schriftliche** Leistungsnachweise **nicht** zulässig.
- Präzisierung:

Ab Jgst. 11 muss die Ankündigung spätestens zu Beginn der **Vorstunde** erfolgen.

Bei **Kurzarbeiten** gilt in **allen Jahrgangsstufen** die **Wochenfrist** der Ankündigung.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil II: § 21 Abs. 2 Satz 2 GSO:

*„Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in **allen Vorrückungsfächern** gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen.“*

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 24.07.25 für das Schuljahr 2025/26:

- In einstündigen Vorrückungsfächern werden mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro **Schuljahr** gefordert.
- In zwei- und dreistündigen Vorrückungsfächern werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro **Halbjahr** gefordert, in vier- und fünfstündigen Vorrückungsfächern mindestens drei kleine Leistungsnachweise.
- Vorrückungsfächer mit Schulaufgaben (=Kernfächer): Unter den kleinen Leistungsnachweisen **muss** pro Halbjahr mindestens ein mündlicher sein (d.h. *nur* Stegreifaufgaben u/o Kurzarbeiten sind nicht zulässig).
- Vorrückungsfächer ohne Schulaufgaben:
 - Unter den kleinen Leistungsnachweisen **muss** im **Schuljahr** mindestens ein schriftlicher sein (Stegreifaufgabe oder Kurzarbeit o.ä.). Ausnahme: Das Fach Kunst ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 GSO von dieser Vorgabe befreit.
 - Unter den kleinen Leistungsnachweisen **muss** im **Schuljahr** mindestens ein mündlicher sein (d.h. *nur* Stegreifaufgaben u/o Kurzarbeiten sind nicht zulässig). Ausnahme: Das Fach Kunst ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 GSO von dieser Vorgabe befreit.
- Sonderfall Musik als Nicht-Vorrückungsfach in JSt 5 und 6:

Auch hier soll § 21 Abs. 2 Satz 2 GSO Anwendung finden. Das bedeutet: Unter den insgesamt vier kleinen Leistungsnachweisen pro **Schuljahr** muss sowohl mindestens ein mündlicher als auch mindestens ein schriftlicher sein.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil V: § 22 Abs. 1 Satz 3 GSO:

„In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 24.07.25 für das Schuljahr 2025/26:

- Für Englisch erfolgt dies in den Jahrgangsstufen 7, 9, 11 und 12/2.

- Für Französisch (F 2) erfolgt dies in den Jahrgangsstufen 8, 10, 11 und 12/2.
- Für Italienisch erfolgt dies in der Jahrgangsstufe 9, 10, 11 und 12/2.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil VI: § 22 Abs. 2 GSO:

*„Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe [...] **das Schulforum ist zu hören.**“*

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 24.07.25 für das Schuljahr 2025/26:

- In den Jahrgangsstufen 5 und 7 soll im Fach Deutsch eine Schulaufgabe durch zwei schulinterne Tests ersetzt werden.
- In der Jahrgangsstufe 6 und 8 soll im Fach Deutsch eine Schulaufgabe durch den bayerischen Jahrgangsstufentest in Verbindung mit einem schulinternen Test ersetzt werden.
- In den Jahrgangsstufen 9 und 11 wird im Fach Deutsch eine Schulaufgabe durch eine Debatte ersetzt (Modus-21-Maßnahme 17).
- Im Fach Englisch wird in Jahrgangsstufe 5 die erste von vier Schulaufgaben durch zwei schulinterne Tests ersetzt.

Datenschutz, Recht am eigenen Bild, ByCS

In bestimmten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – über Printmedien oder die Homepage einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht. Dafür benötigen wir Ihre Einwilligung.

Bei allen Schülerinnen und Schülern wurde für die obigen Fälle bereits das Einverständnis eingeholt. Die unterschriebenen Formulare sind im Schülerakt abgelegt. Mit Erreichen des 14. Lebensjahrs unterschreiben auch die Schülerinnen und Schüler.

Sollten Sie als Eltern eines nicht volljährigen Schülers die erstmalig getroffene Entscheidung ändern wollen, so ist dies selbstverständlich jederzeit möglich. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sekretariat des HGW und lassen Sie sich ein neues Formular geben. Volljährige Schüler haben die Möglichkeit, diese Einwilligung selbstständig zu erteilen bzw. zu widerrufen.

Meldepflichtige Krankheiten nach §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie ergänzende Informationen im KMS vom 07.02.2017

Auf folgende Bestimmungen weise ich mit Blick auf eine mögliche Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers hin:

§ 33 IfSG: § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_33.html

§ 34 IfSG: § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html

Bitte lesen Sie als Eltern die Bestimmungen in § 34 IfSG aufmerksam, da Sie bei den meisten der dort genannten Tatbestände als Eltern verpflichtet sind, der Schule hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und Ihr Kind nicht in die Schule zu schicken.

Über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes hinausgehend möchte ich ferner einen wichtigen Passus eines kultusministeriellen Schreibens vom 07.02.2017 zitieren:

„Krank wirkende Kinder (Fieber, Inappetenz) sollen zuhause gelassen werden, um eine Infektion anderer in der Schule zu vermeiden.

Wenn eine Infektionserkrankung (Keuchhusten, Windpocken, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln, **Influenza**, Scharlach, Hepatitis B, Hepatitis A, Noro-Virus, Rota-Virus) diagnostiziert wurde, **müssen die Schulen davon zeitnah in Kenntnis gesetzt werden**. Zur Information: *Nicht jeder grippale Infekt ist eine Influenza; bei Verdacht auf Influenza (schweres Krankheitsgefühl, hohes Fieber, Kopfschmerz, Husten) sollte ein Arzt aufgesucht werden, um eine Diagnose zu stellen.“*

Obwohl das Infektionsschutzgesetz keine Meldepflicht für Influenzaerkrankungen enthält, verpflichtet das Staatsministerium die Schulen zum Hinweis an Sie als Eltern, **auch Influenzaerkrankungen zu melden**.

Diese Neuerung ergab sich im Rahmen **besonderer Schutzmaßnahmen für Schwangere während der alljährlichen Grippewelle (Influenza)**.

Ich danke Ihnen als Eltern sehr für Ihre Aufmerksamkeit bei diesen wichtigen Bestimmungen.

Medienbildung, Kinder- und Jugendmedienschutz

Zu den fächer- und sogar schulartübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen gehört bekanntlich seit langem die Digitalisierung und damit auch die Medienbildung.

Ein Aspekt, der hierbei bisweilen zu kurz kommt, ist der **Kinder- und Jugendmedienschutz** – ein Thema, dem sich das HGW unter anderem auch im Rahmen des Netzgänger-Projekts in Jahrgangsstufe 6 widmet.

Wir legen euch/Ihnen allen – vor allem aber unseren Schülerinnen und Schülern der Unterstufe und deren Eltern - unseren HGW-Flyer „Handy & Co“ ans Herz, den wir erstmals im Februar 24 an alle Eltern verschickt haben und der diesem Schreiben angehängt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. C. Heller
Schulleiter

80 %...

...der Eltern halten die Mediennutzung ihrer Kinder für unproblematisch.

80 %...

...der 12-19-Jährigen sagen: "Meine Eltern haben keine Ahnung, was ich online mache!"

Diese widersprüchlichen Aussagen belegen, wie unterschiedlich die Wahrnehmungen sind. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit digitalen Medien ist ein Anliegen von Elternhaus und Schule, das unterstützt und begleitet werden muss.

Wir als Schule möchten Sie in Ihrer Medienerziehung unterstützen und ein paar Fragen zum Umgang mit Smartphone und Internet beantworten.

Smartphone und Gymnasium

Braucht mein Kind ein Smartphone für die Schule? Die Antwort lautet **"Nein"**. Im Unterricht ist ein eigenes Smartphone generell **nicht** erforderlich, da ggf. schuleigene elektronische Geräte eingesetzt werden.

- Die Empfehlung für ein eigenes Smartphone variiert je nach Expertenmeinung zwischen 11 bis 12 Jahren bis hin zu 14 Jahren. Entsprechende Infos finden Sie unter
 - „Goldene Regeln“ (<https://www.schau-hin.info>) und
 - „Brauchen Kinder ein Handy oder Smartphone“ (<https://www.kindergesundheit-info.de>).
- Die Schüler brauchen aber auf jeden Fall die Möglichkeit, **zu Hause** an einem PC, Laptop oder Tablet zu arbeiten, um Recherchearbeiten durchführen zu können und Lernplattformen wie z.B. BayernCloud Schule (ByCS) sowie die Angebote von WebUntis zu nutzen. Unterstützend dazu lernen alle Schülerinnen und Schüler am HGW in der 7. Jahrgangsstufe das **Zehnfingersystem!**
- Unsere Erfahrung:
*Viele Schülerinnen und Schüler kommen bereits mit einem Smartphone an unsere Schule und dürfen es dort nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft in begrenztem Umfang nutzen. Zusätzlich dürfen sich alle **nur während des Stundenwechsels** mit dem Handy bei WebUntis über kurzfristige Stundenplanänderungen informieren, die aber auch jederzeit am Infoscreen in der Pausenhalle einsehbar sind.*

Klassen-Chats und Schule

Klassenchats auf außerschulischen Plattformen fallen grundsätzlich **nicht** in den Verantwortungsbereich der Schule. Erfahrungen zeigen, dass solche Chats vielfach existieren, jedoch durchaus auch **Probleme** erzeugen können. Daher können wir diese auch nicht uneingeschränkt empfehlen. Zu beachten ist u.a.:

- **Kinder unter 13 Jahren dürfen selbstständig, also ohne Anleitung durch Erziehungsberechtigte, grundsätzlich keine Internet-Dienste** nutzen, die „personenbezogene Daten“ verarbeiten (DSGVO, Art. 8): **Darunter fallen alle gängigen sozialen Netzwerke wie WhatsApp, Instagram usw.**
- Bei Kindern zwischen 13 und **unter 16 Jahren** gilt: Eine Nutzung solcher Netzwerke ist überhaupt nur mit Einwilligung der Eltern erlaubt.
- In Klassen-Chats entstehen z. B. durch die Vermischung von schulischen und privaten Interessen nicht selten **Probleme**, die vielfach zu Irritationen führen.
- **„Das Netz vergisst nichts“:** Es gibt keine Anonymität im Internet. Daten und Fotos bleiben im Netz meist **dauerhaft** erhalten und können nur mit großem Aufwand, wenn überhaupt, gelöscht werden. Stichwort „Berufswahl und Bewerbung“: Viele Personalabteilungen betrei-

ben eine *Social Media Analyse* bzgl. ihrer Bewerber, was dazu führt, dass viele Bewerbungen schon im Vorfeld aussortiert werden!

- Unsere Erfahrung:

Die direkte Kommunikation per Anruf funktioniert in den allermeisten Fällen problemloser.

Fokus: Rechtswidriges Verhalten und Straftaten in Klassen-Chats

Bisweilen verhalten sich Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Klassen-Chats **rechtswidrig** oder begehen **ab einem Alter von 14 Jahren sogar Straftaten!** Dies geschieht meist unwissentlich, was aber nicht vor einer Verurteilung schützt! Vor allem sind Sie als Erziehungsberechtigte in der Verantwortung: „**Eltern haften für ihre Kinder!**“

Eine **ausgezeichnete** Hinführung zu diesem Thema, das leider zum Alltag aller Schulen gehört, findet sich unter <https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de> , sowohl was das dort eingestellte **Video** (Dauer 2:32) als auch die **sechs** erläuterten **NoGos** angeht.

- Unsere Empfehlung:

Schauen Sie sich als Erziehungsberechtigte das Video gemeinsam mit Ihren Kindern an und besprechen Sie anschließend eingehend die sechs „NoGos“!

➤ **Die Rolle der Schule:**

1. Nach Art. 86 Absatz 3 Punkt 5 BayEUG sind Ordnungsmaßnahmen (also ein Verweis, verschärfter Verweis...bis hin zur Entlassung) aufgrund von außerschulischem Verhalten von Schülerinnen und Schülern zwar unzulässig, jedoch nur, soweit dieses Verhalten nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet! Aus Sicht der Schulleitung steht ein **Klassen-Chat** unweigerlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch und ist folglich nichts, was dem außerschulischen Bereich zugewiesen sein kann. **Die Schulleitung kann und wird also Maßnahmen ergreifen, wenn sie von rechtswidrigem Verhalten oder gar Straftaten in Klassen-Chats erfährt.**
2. Wenn der **Verdacht einer Straftat** besteht, muss die Schulleitung die Angelegenheit an die Polizei übergeben, die dann ggf. **strafrechtliche Ermittlungen** einleitet. Schulrechtliche Maßnahmen schließen sich einem solchen Ermittlungsverfahren ggf. an. Doch selbst wenn es z.B. „nur“ um eine Beleidigung in einem Klassen-Chat geht, wird die Schulleitung ggf. Ordnungsmaßnahmen verhängen.

- Unsere Bitte:

Die Schulleitung kann nur gegen Fehlverhalten im Netz vorgehen, von dem sie Kenntnis hat! [Deswegen bitten wir alle Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Klassen-Chat auf Beleidigungen etc. stoßen, solch rechtswidriges Verhalten nicht einfach hinzunehmen, sondern mit konkreten Beweisen \(z.B. Screenshots\) zu melden - sei es einer Lehrkraft ihres Vertrauens oder gleich der Schulleitung.](#)

*Es geht dabei nicht darum, Mitschülerinnen und Mitschüler zu verpetzen, sondern darum, einen Beitrag zu leisten, dass das **Internet kein rechtsfreier Raum** ist. Die Schulleitung sichert allen, die rechtswidriges Verhalten oder gar Straftaten in Klassen-Chats melden, größtmögliche Diskretion zu.*

Was sollte ich bedenken, wenn ich meinem Kind freien Zugang zum Internet ermögliche?

Auf Videos usw. mit jugendgefährdenden Inhalten, wie z. B. Pornografie oder Gewalt kann man ungewollt stoßen. Es gilt aber auch als Mutprobe bei Kindern, sich gezielt solche Darstellungen anzuschauen.

- Unsere Empfehlungen:
 - **Begleiten Sie Ihr Kind.** Reden Sie immer wieder über deren Nutzung und Erfahrungen im Netz.
 - Informieren Sie sich und setzen Sie **Schutzmaßnahmen** (Jugendschutzfilter; Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen überprüfen usw.) ein, um Schaden abzuwenden.
 - Machen Sie **echte Altersangaben**, sonst sind z. B. Spiele ab 18 Jahren möglich, d.h. achten Sie auf **Einhaltung der Altersbeschränkungen**.
 - Nutzen Sie die Möglichkeit der **Privatsphäreneinstellungen** (z. B. private Accounts), um persönliche Daten zu schützen und u.a. Belästigungen vorzubeugen.
 - **Nehmen Sie Ihr Elternrecht und die -pflicht auf Einsicht und Mitsprache wahr.**
 - **Begrenzen Sie den Zugang zu Onlinespielen** – u. a. wegen erhöhtem Suchtpotential, Gruppendruck, Stressfaktor, Zeitkiller usw., d.h. ein Internetzugang über WLAN sollte nur zu Hause, nur zu vereinbarten Zeiten und nur **in Absprache mit Ihnen als Eltern** möglich sein.
 - Vereinbaren Sie **feste medienfreie Zeiten**.
 - **Seien Sie als Eltern Vorbild**, was die Mediennutzung und vor allem die Nutzung des Smart-phones angeht.
 - **Elektronischen Medien während der Hausaufgaben oder nachts sollten tabu sein.**
 - Längere Pausen zwischen Lernen und Mediennutzung (Medien stören das Einprägen von Lernstoff) sind wichtig.
 - Fördern und fordern Sie analoge **Alternativen** (z. B. Sport, Musik, Lesen, Spiele usw.), d.h. achten Sie auf **viel Bewegung**, persönliche soziale Kontakte sowie ausreichend Schlaf bei Ihren Kindern.

Tipps für weitere Informationen zu Fragen der Mediennutzung und Medienerziehung

Portal zu (fast allen) Fragen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte (z. B. Cybermobbing, sichere/kindgerechte Apps, pädagogische Spielebeurteilungen, Mediensucht, Challenges usw.)

<https://www.klicksafe.de> (EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz)

Elternratgeber: Online-Medienkurse für Eltern – Eltern macht euch fit!

<https://www.schau-hin.info> (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ARD, ZDF usw.)

Vermittlung digitaler Kompetenzen an Kinder, Jugendliche und Eltern (z. B. Lexikon, Quiz, Erklärvideos)

<https://www.medien-sicher.de> (G. Steppich, Referent für Jugendmedienschutz, Kultusministerium Hessen)

Kinder und Medien: Wie müssen wir sie begleiten? Infos zu Medien (Filme, Internet, Onlinegames usw.)

<https://www.familienhandbuch.de/index.php> (Bay. Staatsinstitut für Medienkompetenz -> Thema "Medien")

<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/medien> (BZgA, Bundeszentrale f. gesundheitl. Aufklärung)

Lernplattform für Kinder von 6 bis 12 Jahren und Eltern zum sicheren Einstieg in die Online-Welt

<https://www.internet-abc.de> für Kinder und Eltern (Landesanstalt für Medien NRW)

Anlaufstelle für Jugendlichen zu vielen Fragen rund um den digitalen Alltag (u. a. Cybermobbing)

<https://handysektor.de> (Landesmedienanstalt für Baden-Württemberg)

<https://www.juuuport.de/beratung> (Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche)

Dein Handy kann viel – aber auch viel Ärger machen: Aufklärung zu Straftaten für Jugendliche
<https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de/> (Bay. Justizministerium und Bay. Kultusministerium)

Aufklärung und Sicherheitstipps zu Smartphone, Internet (z. B. Cybermobbing, WLAN-Hotspots usw.)
<https://www.polizeifuerdich.de> (Polizeiliche Kriminalprävention für Kinder und Jugendliche)
<https://www.polizei-beratung.de> -> Thema “Gefahren im Internet”

Verantwortungsvoller Umgang mit Kinderfotos - Sensibilisierung für den “digitalen Fußabdruck”
<https://www.telekom.com/de/konzern/details/share-with-care-1041638>
(Aktion “ShareWithCare” sensibilisiert mit dem Deepfake-Spot “Nachricht von Ella”, 2:48 min)

Stand: 11.09.2024